

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de .

Das PDF wurde erstellt am: 04.09.2024, 07:59 Uhr.

E. E. Hochweisen Rahts der Stadt Rostock Revidirte Mit Consens der Ehrlieb- Hundert Männer publicirte und zum Druck beforderte Feuer-Ordnung, Anno 1678. den 11. Februarii

[Rostock]: Gedruckt bey Gustav Benjamin Groschupf, [nach 1746]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1899490965>

Druck Freier  Zugang



11566/1678

S. S. Hochweisen Raths
der Stadt Rostock
Revidirte

Mit Consens der Ehrlich-Hundert Männer
publicirte und zum Druck beforderte

Steuer-Ordnung

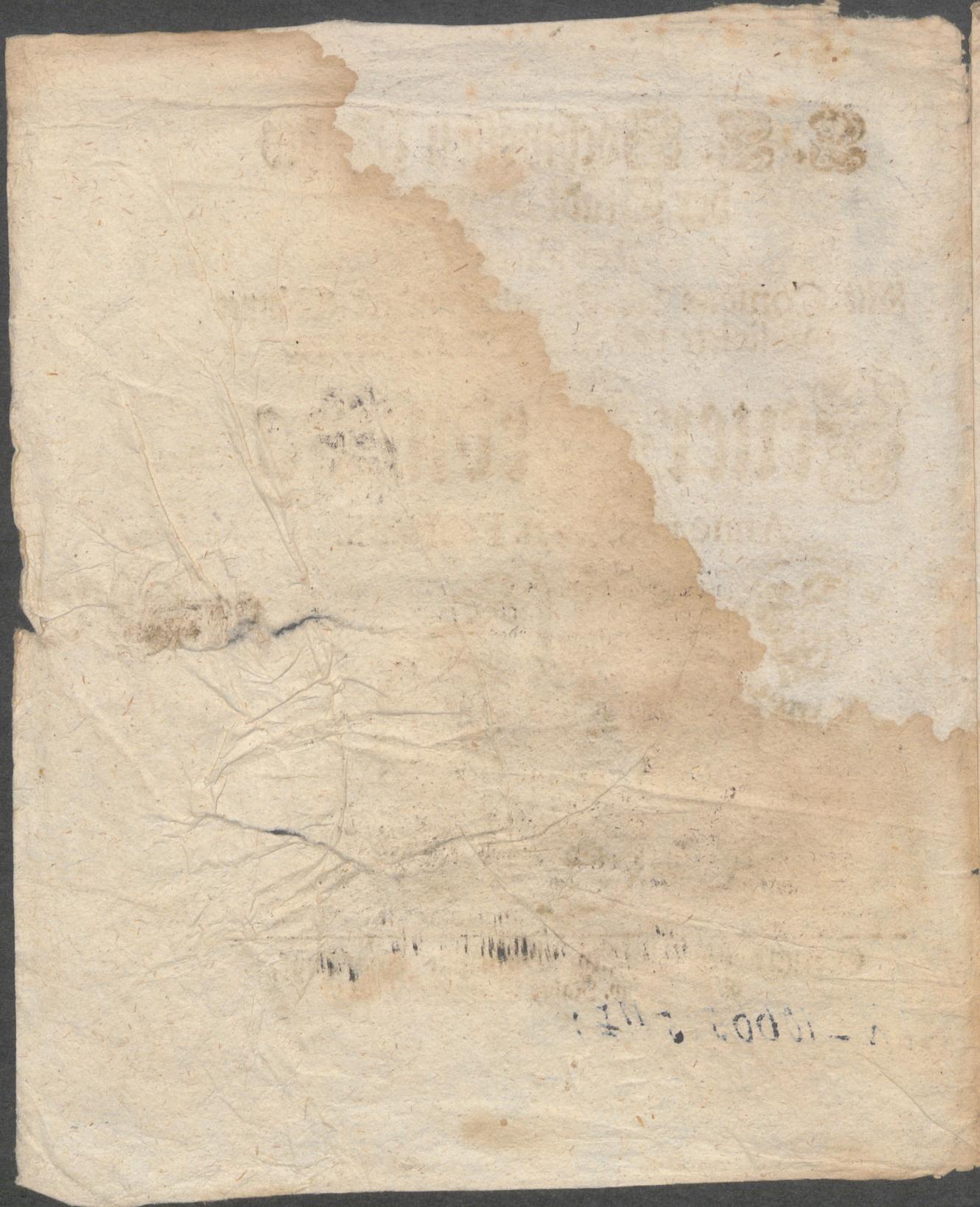
Anno 1678. den 11. Februarii.



Gedruckt bey Gustav Benjamin Groschupf,
E. E. Hochw. Raths Buchdrucker.

MK-10665 (5¹¹ £)

MK. 2003 IV. 59 23





Dennach neulicher Zeit leyder! diese gute Stadt von der gewaltigen Hand des gerechten Gottes durch erschrecklichen Brand heimgesuchet, und guten Theils zum Steinhaußen worden, die tägliche Erfahrung auch sonst gnugsam bezeuget, wie daß nicht allein durch Verwahrlosung und unfleißiges Aufsehen eine Feuers-Brunst leichtlich entsteht, sondern auch durch Unordnung bey derselben mercklicher Schade erfolget: Damit nun solchem so viel möglich vorgebauet, und ferner Feuerschade von hiesiger Stadt Bürgern und Einwohnern, mittelst Göttlicher Hülffe, und durch gute Vorsichtigkeit hinführo abgewandt und verhütet werde, so hat E. E. Rath ihre vorige Feuer-Ordnung zu revidiren, selbige nach itzigen Zustands Gelegenheit einzurichten, und zum öffentlichen Druck wiederum zu befördern, nöthig befunden; Sehen derowegen, ordnen, und gebieten hiemit ernstlich, daß ein jeder derselben, bey Vermeidung der so woll darin enthaltenen, als auch anderer Arbitrar-Straffen, nachkomme und gelebe.

Anfänglich und fürs Erste sollen alle unsere Bürger und Einwohner, insonderheit die Gerber, Bierschencken, Brauer, Mülker und Becker, in ihren Häusern auf Feuer und Licht, des Morgens frühe und des Abends späte, gute Achtung haben, und ihrem Gesinde, Knechten, Jungen, und Mägden, auch fremden Leuten, nicht gestatten, daß sie mit dem Lichte ohne Leuchte auf die Boden steigen, noch in Ställe oder andere gefährliche Derter gehen mögen: Würde mand hierunter fahrlässig befunden, und daraus seinem Nachbarn oder gemeiner Stadt Einwohnern Schade entstehen, ist er selbigen zu büßen schuldig, und in E. E. Raths willkührliche Straffe verfallen.

2. So mag auch ein jeder auf seines Nachbarn Feuer und Feuerstädte gute Achtung geben, und so er befindet, daß mit Feuer
A 2 und

und Lichtern gefährlicher Weise wird umgangen, seinen Nachbarn freundlich vermahnen, daß er zum Feuer und Lichte fleißig sehen, und allen Schaden, so durch Unachtsamkeit entstehen könnte, in Zeiten verhüten und abwenden wolle; Würde aber solche freundliche Erinnerung nichts fruchtbarliches verschaffen, soll ein jeder Bürger und Einwohner, bey den Eyden damit er dieser Stadt verwandt, dem Rath oder Worthaltenden Bürgermeister solches zu gebührender Verordnung treulich anzumelden schuldig seyn.

3. Sollen auch die Bötticher Tischler, und dergleichen Handwerker, so mit Spönnen umgehen, an die Oerter, wo sie die Spöne liegen haben, gar kein Licht bringen, vielweniger die Tischler sich daselbst des Leimens gebrauchen, sondern zu Winters-Zeit gegen Abend, ehe dann sie die Lichter anzünden, die des Tages über gemachte Spöne aus der Werckstädte in Gewahrsamb an einen sichern Ort verschaffen.

4. Ingleichen soll ein jeder, und sonderlich die Seiler, und Reißschläger, bey Licht sich des Flachs und Henffhächelns, wie auch des Flachs und Henffstrucknens und Brackens bey 20 Fl. Straffe enthalten, ihre Häuser auch mit übrigen Henff, Pech, und Schmeer nicht belegen, und diejenige, so zu ihrem Handwerk und täglicher Arbeit desselben nicht entrathen können, sollen es in sothane Verwahrung nehmen, daß man mit Licht und Feuer nicht dazu kommen könne.

5. Die Schiffs- und andere Zimmerleute, wie auch Reißschläger und Theersieder, sollen sich auch bey 20 Fl. Straffe nicht unterstehen, bey Theerung der Kümme, Können, oder der kleinen Thawe, die Theer-Kessel in den Häusern ans Feuer zu bringen oder warm zu machen.

6. Wie dann auch keinen Bürger und Einwohner erlaubet seyn soll, mehr als eine Tonne Theer und Pech zu seiner Handthierung oder Hauses Nothdurfft einzukellern; wer dawider handelt, soll für jede Tonne so darüber in seinem Hause befunden wird, solches mit 20. Fl. büßen.

7. Sollen sich die Fleischer, so woll sonst auch jedermänniglich, des rauhen Unschlicht- oder Tälligschmelzens bey Nächtlicher Weise gänzlich enthalten, bey pœn 50. Fl.

8. Niemand und zusorderst die Brauer, Becker und Bader, sollen

sollen keine Lösche-Kohlen, oder warme Aschen auf die Boden oder Böne schütten, vielweniger Holz, Kohlen, Heu oder Stroh über die Backofen, Brau- und Feuer-Städte, oder denenselben zu nahe legen, bey 20. Fl. Straffe.

9. Massen auch die Kohlen-Messer, Kohlen-Träger, und jedermaniglich vor sich selbst, gute Aecht haben sollen, daß keine Kohlen, so nicht gänglich gelöschet, oder da noch einiger Brand bey zu spüren ist, in die Häuser gebracht, und aufgeschüttet werden mögen.

10. Diejenigen, so anizo Scheunen in der Stadt haben, sollen dieselbe innerhalb eines Jahres Frist, zu Wohnungen, darin sie auch dero Behuff nothdürfftige wolverwahrte Feuerstede anzurichten bemächtigt seyn, verändern, oder dieselbe abnehmen, und aussere der Stadt Thören wieder aufrichten lassen, bey poen 50. Fl. Wie denn auch bey selbiger Straff hiemit verbothen wird, sich der ledigen und anderer Wohnhäuser an statt Scheunen zu gebrauchen, und selbige den vielfältigen Mandatis Senatus zuwider mit unausgedroschenen Korn anfüllen; Und wenn jemand Stroh, Heyel daraus zu schneiden, herein bringen läffet, soll er solches fordersambst innerhalb acht Tagen werckstellig machen, auch das Heyel und Stroh an sichere Derter legen.

11. Die so Pulver und Büchsen-Kraut machen, sollen das Pulver aussere der Stadt truckenen und zurichten, auch keiner zu Bürgerlichen Behuff über 3. oder 4. Pfund; die Krämer aber, und wer sonst mit Pulver handelt, mehr nicht als von jeder Sorte ein kleines Fäßgen in ihrer Behausung, und zwar auf den obersten Gemächern, da es ohne Gefahr am sichersten seyn kan, haben; das übrige soll ein jedweder an abgelegene Derter, so E. E. Naht dazu bequem erachten wird, niederlegen, alles bey Straffe 50. Fl.

12. So soll auch hiemit gänglich verbothen seyn, einiges Racketlein, es sey steigendes oder lauffendes, in der Stadt und binnen den Zingeln zu werffen; wie auch Schlüsselbüchsen abzuschiesfen, bey Straffe der Gefängniß

13. Ingleichen soll niemand mit Licht ohne Latern über die Gassen zu gehen, oder brennende Fackeln zu tragen erlaubet seyn, es wäre dann, daß zu besondern Solennitäten solches ex speciali indultu Magistratus zugelassen würde; wie denn unsern Bürgern und

Krämern, auffer sothaner special Permission allhie Sackeln zu verkauffen bey 20 Fl. Straffe verbothen wird.

14. Weil denn auch zu Verhütung und Abwendung Feuer- und Brandes Noht, an guter Verwahrung der Feuerstädten nicht wenig gelegen, so wollen wir alle Jahr einmahl, als nemlich umb Johannis, etliche verordnen, die umbgehen, und alle Feuerstädten mit Fleiß besichtigen sollen, und soll ein jeder, in dessen Haus Mangel befunden wird, erwehnten Mangel in der ihm von unseren verordneten ange-setzten Zeit, bey willführlicher Straffe, ändern und verbessern.

15. Damit man auch für Feuers- Noht, desto mehr gesichert seyn möge, so sollen hinführo keine Feuerstädte an solchen Orten geduldet noch angeleget werden, da Heu, Stroh, oder Holz, und Kohlen, gleich oben, oder gar zu nahe auf den Boden liegen. Auch soll nach diesem niemand ferner gestattet werden, die Gebäude und Dächer mit Stroh zu bewiepen, sondern diejenige Häuser, und Hinter-Gebäude, so mit Strohwiepen, annoch belegt seyn, sollen innerhalb zwey Jährige Frist à dato publicationis davon gänzlich befreyet, und mit Ziegeln und Kalf gedecket werden; die Dachdeckers, Mauer- und Zimmerleute auch sich dieser Verordnung zuwider nicht gebrauchen lassen, bey 50. Fl. Straffe.

16. Insonderheit aber soll allen Zimmer- und Mauerleuten bey Verlust ihres Handwercks verbothen seyn, in den Ofen, Feuermauern, Darren und Schurstädten, die hölzerne Balcken allein mit einem Stein zu verblenden, und die Wachsessel an hölzerne aufgeflochtene, und nur mit einem Stein verblendete Wende zu setzen, oder auch die Schursteine, da es gleich der Bauherr begehren würde, so enge zu bauen, daß nicht dieselbe alle Jahr zum wenigsten einsfüglich und ohne Beschwer, gekehret und rein gehalten werden können.

17. Wie dann ein jeglicher Hauswirth seine Feuermauern und Schurstädten, des Jahrs zum wenigsten zweymahl segen oder rein machen lassen soll, und da einiger Schurstein brennen würde, soll der Besizer des Hauses, aus dem Rathe mit 5. Fl. Straffe verfallen seyn.

18. Wann auch von den grossen hölzernen Schauern und ausgebauten Gemächern nicht allein vielerhand deformität, sondern auch Schaden und Gefahr, sonderlich in den engen Gassen, gemeiner Stadt entsteht, als soll sothaner Umstand möglichster maassen abgestellt,

setlet, auch hinführo ohne C. C. Rathes Permission und der Nachbahren Consens von neuen solche anzubauen verbothen seyn.

19. So sollen auch hinführo diejenige, welche sich des Mühlens und Drögens auf den Dahren zu ihrem Handel und Verkaufung gebrauchen wollen, innerhalb den nechsten dreyen Jahren, Kupfferne Dahren bey Straffe 50. Fl. einzurichten, wie auch die Becker Kupfferne Lesche-Sonnen innerhalb Jahrs zu schaffen, bey gleichmäßiger Straffe schuldig seyn.

20. Würde nun über diese fleißige Vorsorge durch Unachtsamkeit oder sonsten, (so doch der gütige Gott in Gnaden abwenden und verhüten wolle) ein Feuer auskommen, es sey bey Tage oder bey Nachte, so soll derjenige, bey dem es auskommt, alsbald ein Geschrey machen, und seine Nachbahren umb Hülffe ruffen, daß selbiges bey Zeiten, ehe es aufkömmt und Kräfte gewinnet, gedämpffet und gelöscht werden könne; Wosern aber solches so zeitig, und ehe es beläutet und bestürmet, nicht beschryen würde, so soll derselbe in des Rathes willkührliche Straffe verfallen seyn.

21. Daneben sollen die Trompeter oder Thurmbläser bey Nachtzeiten auf den Thürmen, so bald ein Feuer in- oder aufferhalb der Stadt, doch innerhalb der Zingeln sich eräugen würde, damit die Leute rege und wach werden, mit der Trompet anstoßen, und auf der Seiten, da das Feuer vorhanden, abblasen, auch eine Leuchte mit brennenden Lichtern am selben Orte zugleich aushangen, und die Klüster so wohl Nachts, als am Tage, einen Glockenschlag, oder da nöthig mehr, jedoch gar langsam mit dem allerersten schlagen, bey Verlust und Entsetzung ihres Ammts und Dienstes.

22. Wenn solche eines aufgegangenen Feuers-Zeichen gegeben worden, sollen alle Zimmer- und Mauerleute, wie auch Fischer und Bohrtleute, mit Eyen, Beilen, Hacken, Eymern, Sprüzen und dergleichen diensahmen Instrumenten sich ohne einige Säumniß aufmachen, und allen möglichsten Fleiß anwenden, daß das Feuer gedämpffet und gelöscht werden möge; Da sich denn die Versohnen, in allem was zum Löschen oder Niederreißen der Häuser nöthig, der
Herrn

Herren des Gewetts und Gerichts, oder wer sonst aus dem Rath bey
Feuer zugegen seyn möchte, Befehl und Anordnung gemäß zu ver-
halten haben.

23. Die Fuhrleute und Träger sollen die Stadt-Leitern und
Feuerhacken, auch das Wasser mit grossen Fässern und Tonnen zu
dem Feuer führen; der Träger Nothheiffer aber sollen die lederne
Eymen und kleine Wassersprügen zum Feuer bringen.

24. Und damit dieselbe nicht alle zugleich nach einem Ort oder
Werck eilen, und sich dadurch hindern, und das ander darüber
versäumet werde, so soll ein Theil derselben, und insonderheit die-
jenige, welche darzu bequeme Wagen oder Karren an Hand haben;
zuforderst die bey gemeiner Stadt an nachbeschriebenen Orten,
vorhandene Leitern und Feuerhacken dahin führen, auch zugleich gute
Acht haben, daß solche Instrumenta nicht etwann verwahrloset, oder
gar nicht verbrandt werden, die aber so mit Schläpen versehen oder
ledige Pferde haben, sollen sich die Anfuhr des Wassers höchsten
Fleißes angelegen seyn lassen, sich auch übrigens allesammt indeme,
was die aus dem Rathe anwesende Herren verordnen werden, gehor-
samlich und willig bezeigen. Gestaltfahm auch sonst ein jedweder,
der Pferde hält, dieselbe zu solcher Anfuhr willig und fleißig soll ge-
brauchen lassen

25. Der nun am ersten ein Faß Wasser oder sothane Instru-
menta zum Feuer bringet, demselben sollen hernacher 4. Fl. gegeben
werden, der ander 2. Fl. der dritte 1. Fl. der vierdte 1. Marck Lübfisch,
und der fünfte einen halben Galden bekommen.

26. Ingleichen soll auch nach gelöschtem Feuer den Zimmer-
und Mauerleuten, Trägern und Fischern, wie auch allen andern,
Boths- und Handwercksleuten, an denen ein sonderlicher Fleiß ge-
spühret wird, eine billige Verehrung gethan, und derjenige, so darü-
ber an seinem Leibe zu schaden kömmt, billiger maassen versorget
werden.

27. Hingegen da etliche von denselben dieser unser Ordnung
entweder gar nicht, oder langsamer und später als sich gebühret,
nachkommen, oder nicht fleißig seyn würden, sollen dieselbe durch
Entsetzung ihrer Handwerker oder sonst nach Gelegenheit dermas-
sen

sen ernstlich gestraffet werden, daß ein ander sich hernacher daran
zuspiegeln hat.

28. Zu welchem Ende unsere Wette- und Gerichts-Herren be-
fehliget seyn sollen, des folgenden Tages bald nach gelöschtem Feuer,
alle die Mauer- und Zimmerleute, auch Fischer, Träger, Rothhelfer,
Bohtsleute, und Fuhrleute, vor sich zu bescheiden, und wer ihrem Be-
fehligh nachgekommen, oder darin säumig befunden, sich zu erkundigen
und dem Rahte davon zu ferner Verordnung Relation zu thun.

29. So sollen auch die Knechte, Mägde, und ander Haß-Ge-
sinde, sonderlich diejenige, so dem Ohrt, da das Feuer aufgangen,
beygelegen wohnen, aus den Söden und Pösten, in Eymern und
andern Fässern, das Wasser schöpfen, und dasselbige denen, so
das Feuer löschen, zutragen.

30. Damit aber an Leitern, Sprüzen, und Eymern kein Man-
gel seyn möge, als wil E. E. Raht ihre Sturmleitern und Feuerhacken
an gewöhnlichen Orten unter dem Rahtause, halten, und soll
von denen nach jeglichem Zustande reducirten Bürger-Compagnien
ein jedwede Fahne, 3. Leitern und 3. Feuerhacken, auf ihre Unkosten ver-
fertigen lassen; welches die Capitaine innerhalb 6. Wochen zu befor-
dern, auch diese an bequemen Orten ins truckne unterzubringen
sich werden angelegen seyn lassen: und sol ihnen darzu aus der Heydt
behufig Holz ohn Entgeld ausgefolget werden.

31. Ferner sol ein jedes Brauhaus 4. dückige lederne Wasser-
Eymern, ein Wohnhaus zween, eine Bude einen noch ein jedes Brau-
und Wohnhuß eine Sprüze stets haben und fertig halten.

32. So sollen auch in allen Lagen, oder Schüttingen, auf des
Ampts Unkosten, nach Anordnung der Wette-Herrn, und eines jeden
Ampts Gelegenheit, 20. 15. oder zehen lederne Eymern verschaffet un-
fertig gehalten werden.

33. Ingleichen sol St. Marien Kirche 40. St. Jacobus 30.
St. Peders und St. Nicolaus Kirche jede 20. wie auch jedwede Ho-
spital-Kirche zehen lederne Eymern halten, und dieselbe in der Kä-
sterey verwahren, aber jedesmal zu dem ersten Feuer die Hähne
offen lassen.

34. Jedweder Capitain soll auch in seinem Hause acht leder-
ne Eymern auf der Fahnen Unkosten verfertigt haben, so derselben
B

Fahne zuständig, und davon die Helffte eilends zu dem ersten Feuer geschaffet, und die andere Helffte bis ein anders (welches doch GOTT gnädig abwenden wolle) etwa aufgehen, möchte, verwahrlich behalten werden sol.

35. Damit nun an dem allen desto weniger Mangel erscheine, so sollen alle Jahr um Johannis die zu den Fahnen verordnete Herrn des Raths mit Zuziehung der Capitains und andere Officier, wie auch der Zimmer- und Maurmeister Alterleute, ob die Leitern, Eymen und Sprützen bey einem jeden, wie verordnet, und nicht mangelhaftig, flüßig besichtigen, und daforne befunden wird, daß jemand, welcher auch sey, so viel Leitern, Eymen und Sprützen, als ihm gebühret, nicht habe, derselbe soll vor jedes mangendes Stücke in einen Rthl. Straffe, dem aber die Leitern, Eymen und Sprützen, mangelhaftig ist, 1/2 Rthl. Straffe jedesmahl verfallen, und gedächte unsere Verordneter eine schriftliche Verzeichniß der mangelnden oder gebrechhaftigen Stücke, uns jedesmahl einzuliefere befehliget seyn.

36. So wollen wir auch wegen gemeiner Stadt verschaffen, daß auf dem Rathhause eine ziemliche Anzahl der ledernen Eymen seyn solle, deren der Marckvogt zu dem ersten Feuer, auf den ersten Sturmschlag, die Helffte den Nothhelffern folgen lassen soll.

37. Wie auch übervorerwehnte Instrumeta noch etliche große Leitern und Feurhacken an unterschiedlichen Verttern als nemlich am Marckte bey Rathhause; St. Johannis Kirchhofe; am Hofenmarckte, bey der Mauren de Lectorii; an St. Jacobs Kirchhofe; an St. Marien Kirchhofe; bey dem Herrn Stalle; auf dem Alttesten Marckte, und auf St. Nicolaus Kirchhofe, zu finden seyn, die in Feuers Noth gebrauchet, aber außserhalb Feuerszeiten von niemand bey Straffe 10. Schillingen gerühret und gebrauchet werden sollen.

38. In welcher weise wir, an statt der jüngst mit verbrandten Wassersprützen, wiederum zwei kleine verfertigen lassen, welche allezeit auf dem Giekhofe oder im Zeughaus seyn, und von demjenigen weihen, so dieß und Zeughaus anvertrauet, in guter Fertigkeit gehalten, auch wie selbige zu gebrauchten, angewiesen werden soll. Die bey St. Marien und Jacobs Kirche befindliche Sprützen, sollen gleichfalls repariret und allentahl fertig gehalten, welches die Vorkehrer besorgen werden.

39. Und

39. Und damit dieselbe zu Anfangs des angehenden Feuers mit mehrern Nutzen gebrauchet werden, so sollen die Nachbahren, da das Feuer vermercket wird, alsbald nach unserm Stall einen Dienstboren senden, und wo Feuers-Noth vorhanden, anmelden, darauf oder sobald unser Wagen-Knecht die Sturmglocke schlagen höret, derselbe alsbald eine der grossen Sprützen, und die Nothhelffer auch Träger eine der kleinen, zu dem Feuer zu führen und zu tragen befehliget seyn sollen.

40. Und damit das Wasser desto eher zur Hand zu bringen, so sollen alle Brauer ausgenommen, wenn sie eben brauen, ihre Pfanne oder Kümme allewege mit Wasser gefüllet haben, bey Straffe 5. Fl.

41. So sollen auch alle und jede Bürger und Einwohner, welche die Wasser-Pöste in ihre Häuser genommen, oder eine Schucke oder Pumpe im Hause haben, ihre Thüre zu eröffnen und das Wasser mitzutheilen schuldig seyn, bey Straffe 50. Fl.

42. Ingleichen sollen die Mäler auf den Damm, sobald sie vom Brand Nachricht erhalten, das Wasser schütten und die Mühlen still stehen lassen, damit das Wasser desto häufiger nach der Bruben stieffe.

43. Neben diesen wollen wir auch die Vorsehung und Anordnung thun, daß alle alte gemeine Cöde und Pöste, so eine zeitlang gedämpffet und verschlossen gewesen, wieder eröffnet, und so viel möglich wieder mit Wasser versehen seyn sollen.

44. Massen dann auch an besondern Orten der Stadt, als am Grossen-Marckt, Hopffen-Marckt und alten Marckt, bey denen danechst belegenen gemeinen Cöden, grosse mit Eisern Bänden beschlagene Fässer oder Kuppen, stets mit Wasser angefüllet, und auf einer fertigen Schloße gestellet, und beständig erhalten werden sollen.

45. So sollen auch die zum Born verordnete Wasser-Herrn darauff gute Achtung geben, daß die Leyden klahr gehalten, und so bald sie Brandes-Noth vernehmen, die Häncken, sonderlich in den Röhren so nach dem Feuer gehen, alsbald aufgedrehet werden.

46. Die zur Nachtwache verordnete, nebst dem Wachtmeister sollen, so bald sie nur inne werden, daß ein Feuer aufgangen, zu jederzeit alle zum Feuer eilen, auch beschaffen, daß die Sturmglocken alsbald geschlagen, und die verordnete Wasserherren daran, wie oblaudet

erinnert werden, die Gassen unten und oben dergestalt verwahren, daß kein unbekandter, und sonst verdächtiges, unnöthiges und müßiges Gefinde, sonderlich das Weiber-Vock, und Jungen, so keine Wasser-Cymer haben, zum Feuer gelassen werden; damit diejenigen, so löschens und arbeitens halber da sind, nicht gehindert werden: Würde sich jemand, der bey dem Brand solchergestalt nicht gehöret, mit Gewalt zum Feuer dringen, und Schaden drüber nehmen, so solt er denselben zu tragen haben.

47. Damit man auch bey den Wasserföhren, Reiten und Lauffen, wann bey Nacht ein Feuer auskommt, sich wol besehen, und niemand Schaden nehmen möge, so soll aus jeden Hause eine brennende Leuchte ausgehänget werden.

48. Die reitende Diener sollen des Cämmerdieners Pferd samt noch zwey Pferde vom Stall eilends satteln, und davon eines dem jüngsten Bürgermeister und zwey den beyden Gewette-Herren für ihre Thüre bringen, und der Wette-Herrn einer damit die eine Gasse auf, die ander nieder reiten, und fleißige Achtung geben, daß keine andere Feuers-Noth, oder Meuterey in der Stadt entstehen möge; der ander aber sol bey dem Feuer die Leute anhalten und vermahnen, daß sie fleißig arbeiten und löschens helffen, und der Bürgermeister auf dem Marckte halten, und allenthalben verschaffen und anordnen, was die Nothdurfft erfordert.

49. Die übrigen des Raths, imgleichen die Secretarien, wie auch alle reitende und gehende Diener sollen auf und vor das Rath-Haus zusammen kommen.

50. Alle Thöre und Schlagbäume sollen, so bald ein Feuer auffompt, gestrackt geschlossen, auch bey währendem Brande ohne Vorwissen und Erlaubniß des Worthaltenden Bürgermeisters nicht eröffnet, noch einige Manns-Personen, ausser special hohe Noth, und selbigen Bürgermeisters Consens, ausgelassen werden. Hirgegen sollen die Wärminder, so bald sie eines in der Stadt überhand nehmendes Brandes gewahr werden, sich anhero versügen, und Hand getreulich mit anzulegen schuldig und gehalten seyn.

51. Und damit bey aufgehenden Feuer gute Wache gehalten werde, ist zwar derselbigen Fahne, in welcher der Brand entstanden, billig zu vergönnen, und erlaubet, daß ein jeder von selbiger Compagnie

gnis des Löschens halber, und das Seinige zu retten, in den Häusern verbleibe, die nächst an- und umb gelegene 4. Fahnen aber sollen, so bald sie des aufgegangenen Brandes wahr werden, oder das gegebene Zeichen vernommen, Mann für Mann (jedoch diejenige Personen, so vermöge des 22. und 23. S. oder sonst dieser Ordnung zufolge beym Feuer sich einfinden müssen, davon ausbescheiden) so fort, und ohne Trommelschlag auf seyn, und sich mit ihrem Ober- und Unter-Gewehr auf den grossen Markt zu verfügen, daselbst von dem aufwartenden Bürgermeister, (bey welchem dann auch derselben Fahnen verordnete Capitains sich angeben werden) Befehls und Verordnung erwarten, darnach sie sich entweder zum Brande, oder an der Stadt Thore und Wälle respective zu verfügen, und eines Theils auf dem Rathhause aufzuwarten haben: Wie denn auch der Stadt-Hauptmann oder Commandant, zu sothanen Behuff ohne gefordert, mit seiner untergebenen Soldatesca, (in so weit dieselbe nicht sonst auf den Wällen und in den Thoren ihre ordinaire Wache hat,) sich fürs Rathhaus stellen, und von dem anwesenden Bürgermeister Ordre erwarten soll.

52. Würde aber, da Gott vor sey, sich sonst ein Aufauff, Empörung oder Zumult erheben, sol die ganze Bürgerschaft von Haus zu Haus zu Stund an ihre besten Wehre aufzu warten, und sich der darüber sonderlich verfasseten Ordnung gemäß zu verhalten schuldig seyn, und hat ein jeder Bürger dabey den Unterscheid zu mercken, wann ein Feuer aufkommt, daß solches mit grossen Glocken langsamb, in Aufauffs Zeiten oder, mit der grossen Glocken zu St. Marien hastig und geschwinde, jedoch nicht ohne vorhergehenden Befehl des Bürgermeisters, angezeigt und gemeldet werden sol.

53. Nach gedämpfften und gestilleten Feuer, sollen die Träger, Rothelffer, Kornmesser, und Holzseker, gemeiner Stadt Leitern, Eymen und Hacken, an gebührende Orter wieder bringen, und unser Marckvogt befehliget seyn, darauf Achtung zu geben, ob alles an seinen rechten Ort wieder gebracht sey?

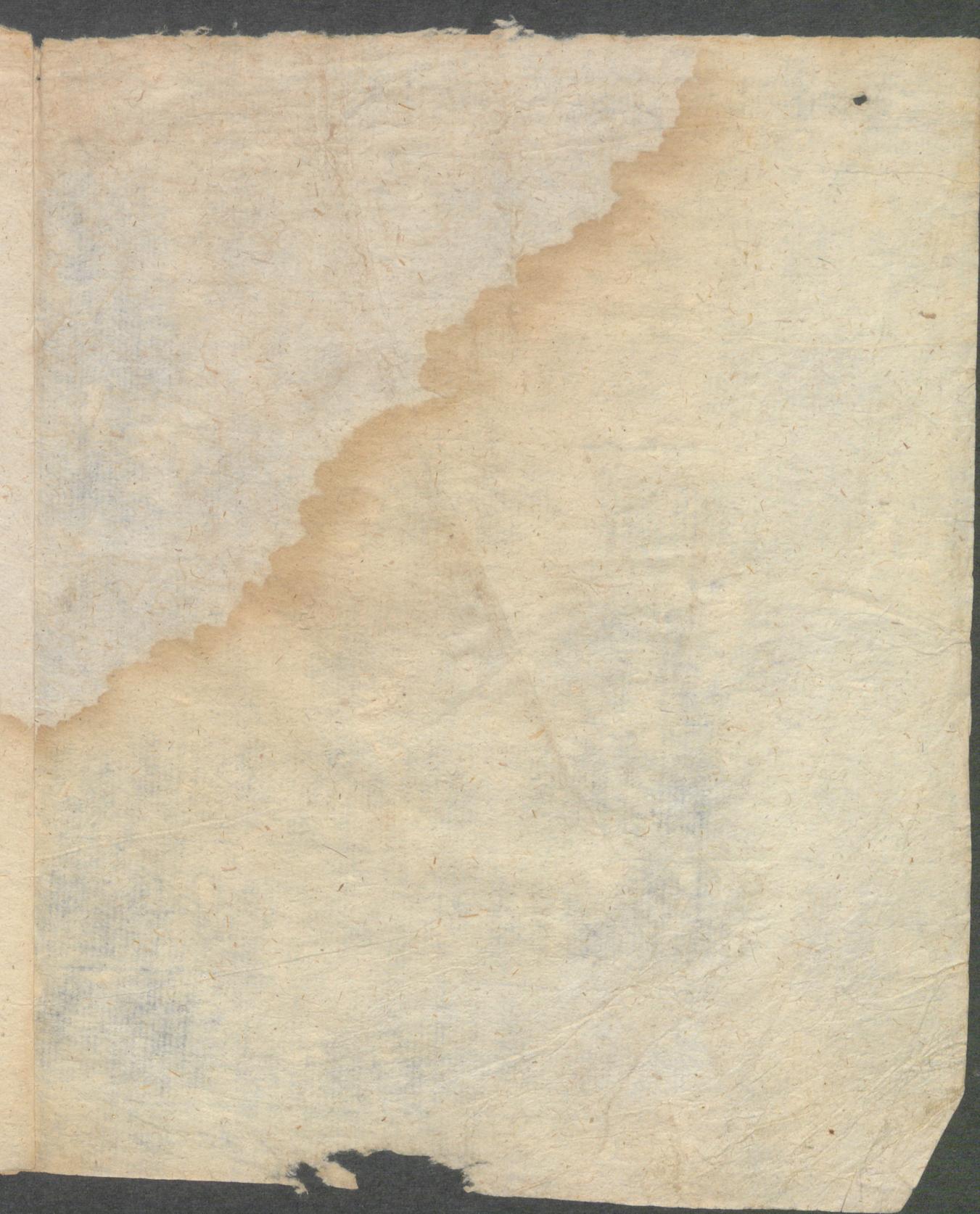
54. Immassen auch ein jedweder die bey ihm verhandene fremde lederne Eymen und Sprützen, aufs Rathhaus bringen, und dem Marckvogt (damit jedes Stück demjenigen, wem es gehört, nach Befinden und Ausweisung des darauf stehenden Zeichen wieder zuge-

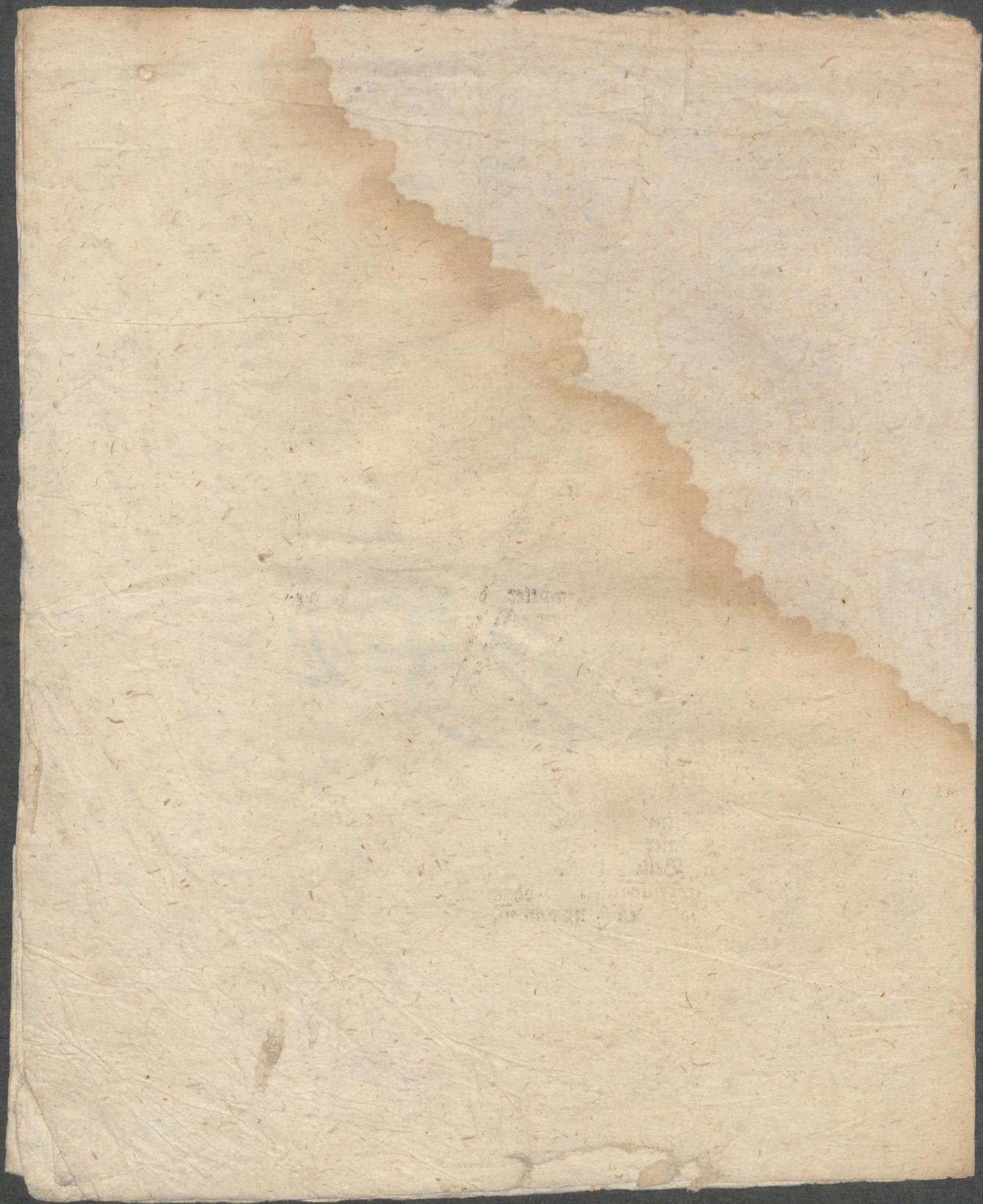
angestellt werden könne) überliefern, dieselbe aber keines weges bey
sich behalten, noch unterschlagen soll, bey 20. Fl. oder sonst grösseren
Straffen, sofern es gefährlicher Weise geschehen würde.

55. Und so in Feuers-Zeiten jemand etwas stehen, oder nach
goldschem Feuer einige Eymen oder Sprüngen entwenden würde, und
solches käme hernacher an den Tag; so soll derselbe mit dem Stränge
am Galgen oder sonst nach Befindung dermassen hart, daß ein jeder
sich daran zu spiegeln habe, gestraffet werden.

56. Damit auch niemand sich der Unwissenheit halber entschul-
digen, sondern dieser Verordnung desto nachdrücklicher, steiff
und feste nachgelebet werden möge; soll nicht allein jedwede Zunfft
oder Amt dieser guten Stadt, in ihren Gelagen, Zunfft-Häusern
und Laden; sondern auch ein jeder Bürger und Einwohner für sich und
sein Haus ein gedrucktes Exemplar derselben anschaffen und ver-
wahrlich beybehalten, so daß es bey der Visitation, und sonst
da nöthig, allemahl könne vorgezeiget
werden.







Herrn des Gewetts und Gerichts, oder wer sonst aus dem
Feuer zugegen seyn möchte, Befehl und Anordnung g
halten haben.

23. Die Fuhrleute und Träger sollen die G
Feuerhacken, auch das Wasser mit grossen Fässer
dem Feuer führen; der Träger Noththelffer aber
Eymer und kleine Wassersprützen zum Feuer b

24. Und damit dieselbe nicht alle zugleich
Werck eilen, und sich dadurch hindern,
versäumet werde, so soll ein Theil dersel
jenige, welche darzu bequeme Wagen od
zuforderst die bey gemeiner Stadt a
vorhandene Leitern und Feuerhacken
Nicht haben, daß solche Instrument
gar nicht verbrandt werden, die o
ledige Pferde haben, sollen sich
Fleisses angelegen seyn lassen,
was die aus dem Rathe anw
samlich und willig bezeigen
der Pferde hält, dieselbe
brauchen lassen

25. Der nun an
menta zum Feuer br
werden, der ander
und der fünfte ein
Wasser oder sothane Instru
sollen hernacher 4. Fl. gegeben
. Fl. der vierdte 1. Marcck Lübisck
ben bekommen.

26. Img
und Mauerle
Boths und
spühret wi
ber an se
werden
nach gelöschtem Feuer den Zimmer
und Fischern, wie auch allen andern,
aten, an denen ein sonderlicher Fleiß ge
Berehrung gethan, und derjenige, so darü
schaden kömmt, billiger maassen versorget

entr
no
da etliche von denselben dieser unser Ordnung
oder langsamer und später als sich gebühret,
nicht fleißig seyn würden, sollen dieselbe durch
Handwerker oder sonst nach Gelegenheit dermas
sen

